

BGer 4C.221/2005 vom 17. August 2006

Bundesgericht, 2006-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.221_2005

FR: TF 4C.221/2005 du 17 août 2006

IT: TF 4C.221/2005 del 17 agosto 2006

Regeste

Auftrag; Honorar | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. c OG muss in der Berufungsschrift dargelegt werden, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Zwar ist eine ausdrückliche Nennung bestimmter Gesetzesartikel nicht erforderlich, falls aus den Vorbringen hervorgeht, gegen welche Regeln des Bundesrechts die Vorinstanz verstossen haben soll. Unerlässlich ist aber, dass auf die Begründung des angefochtenen Urteils eingegangen und im Einzelnen dargetan wird, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegen soll (BGE 121 III 397 E. 2a S. 400; 116 II 745 E. 3 S. 748 f.). Unbeachtlich sind blosser Verweise auf die Akten, da in der Berufungsschrift selbst darzulegen ist, inwiefern das angefochtene Urteil Bundesrecht verletzt (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 126 III 198 E. 1d S. 201; 116 II 92 E. 2 S. 93 f.). Soweit die Klägerin zur Begründung auf eine Minderheitsmeinung des Referenten vor Obergericht verweist, ist daher auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 2

Die Vorinstanz erkannte, die Klägerin sei mit dem Anwaltshonorar einverstanden gewesen oder habe dieses nach eigenen Angaben nicht hinterfragt, sondern die Fr. 350'000.-- angenommen, im Glauben die Versicherung habe Fr. 80'000.-- für das Anwaltshonorar bezahlt. Da die Klägerin die Frist zur Geltendmachung eines allfälligen Grundlagenirrtums unbenutzt habe verstreichen lassen, liess das Obergericht offen, ob die Klägerin sich allenfalls in einem Irrtum befunden und nicht gewusst habe, dass die Versicherung unter dem Titel Anwaltskosten nur Fr. 30'000.-- leistete. In einer selbständigen Zusatzbegründung hielt das Obergericht zudem fest, die Klage sei auch dann unbegründet, wenn man davon ausginge, die Klägerin habe die Rechnung nicht akzeptiert, denn die Klägerin habe nicht nachweisen können, dass sie durch das Verhalten des Beklagten einen Schaden erlitten habe. Daher erachtete das Obergericht das Honorar, welches es zumindest im Umfang der gekürzten Rechnung für angemessen hielt, für geschuldet und die Klage für unbegründet.

E. 3

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen alternativen Begründungen, so ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie bundesrechtswidrig sein soll. Soweit eine Begründung das angefochtene Urteil bundesrechtskonform selbständig stützt, fehlt das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der übrigen gehörig begründeten Rügen (BGE 122 III 43 E. 3 S. 45, 121 III 46 E. 2 S. 47, 116 II 721 E. 6a S. 730).

E. 3.1

Diesem Erfordernis genügt die Klägerin an sich, indem sie beide Begründungen als bundesrechtswidrig ausgibt. Bezüglich der Zusatzbegründung, wonach die Klägerin nicht habe nachweisen können, dass sie durch das Verhalten des Beklagten einen Schaden erlitten habe, bringt sie indessen lediglich vor, sie mache keinen Schadenersatzanspruch geltend, sondern den Anspruch auf Ablieferung an die Auftraggeberin gemäss Art. 400 OR .

E. 3.2

Diese Ausführungen gehen an der Sache vorbei. Nach den verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz (BGE 132 III 437 E. 6.2 S. 446; 130 III 102 E. 2.2 S. 106; 115 II 484 E. 2a S. 485 f.) hat der Beklagte die Vereinbarung mit der Versicherung im Namen der Klägerin geschlossen. Aus dieser Vereinbarung berechtigt und verpflichtet war demnach einzig die Klägerin (Art. 32 Abs. 1 OR). Der Beklagte war nicht Partei der Vereinbarung.

E. 3.3

Nach Art. 400 Abs. 1 OR ist der Beauftragte schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grund zugekommen ist, zu erstatten (BGE 132 III 460 E. 4.1 S. 464). Unter diesem Gesichtspunkt kann die Klägerin an sich die Ablieferung der gesamten gemäss der Vereinbarung bezahlten Summe verlangen. Das hat sie aber nicht getan, offenkundig in der Meinung, der Beklagte sei berechtigt, die ihm zustehende Entschädigung zurückzubehalten. Ob und in welchem Umfang der Beklagte Anspruch auf ein Honorar hat und ob er allfällige Ansprüche mit dem Herausgabeanspruch der Klägerin verrechnen darf, beurteilt sich allein nach dem Auftragsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten. Die mit der Versicherung getroffene Vereinbarung und der Herausgabeanspruch der Klägerin haben darauf grundsätzlich keinen Einfluss.

E. 3.4

Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Erwägungen bezüglich einer allfälligen Übervorteilung festgehalten, der geltend gemachte Stundenaufwand sei anerkannt. Unter Verweis auf die entsprechenden Erwägungen des Bezirksgerichts hielt sie sodann den in der reduzierten Rechnung in Anschlag gebrachten Stundenansatz von Fr. 450.-- und damit den darin ausgewiesenen Gesamtbetrag für angemessen. Inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll, wenn sie dafür hält, dem Beklagten stehe aufgrund des anerkannten Stundenaufwandes zumindest ein Honorar im Umfang der gekürzten Rechnung zu, das er vom überwiesenen Betrag abziehen dürfe, legt die Klägerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Insoweit ist die Berufung unbegründet.

E. 4

Da die Klägerin in Bezug auf eine selbständige Begründung keine Bundesrechtsverletzung aufzuzeigen vermag, kann offen bleiben, ob die andere bundesrechtskonform ist, da dies auf einen blossen Streit über Entscheidungsgründe hinausläuft, wofür kein Rechtsschutzinteresse besteht (BGE 122 III 43 E. 3 S. 45; 116 II 721 E. 6a S. 730). Die Berufung erweist sich insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig. Da der anwaltlich vertretene Beklagte zur Begründung der in der Berufungsantwort gestellten Anträge lediglich auf den angefochtenen Entscheid

verweist, steht ihm angesichts des geringen Aufwandes nur eine reduzierte Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.